

Finanzdienstleister-Newsletter NR. 6 - OKTOBER 2013

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn des letzten Quartals des Jahres nähert sich dieses bereits in großen Schritten seinem Ende.

Im vorliegenden Newsletter sind wieder verschiedene gesetzliche Anforderungen thematisiert. Zum einen handelt es sich um Themen, die zwar nicht gänzlich neu sind, aber in der Praxis erfahrungsgemäß häufig die Finanzdienstleister beschäftigen. Zum anderen werden neue Anforderungen beschrieben, die kurzfristig umzusetzen sind oder die in absehbarer Zeit für die Praxis relevant werden.

Es sollte in jedem Unternehmen geprüft werden, inwieweit zur Umsetzung dieser Anforderungen noch Handlungsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr



JÜRGEN APP
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Themen

I. Anforderungen der Aufsicht an Gesellschafter von Instituten.....	3
II. Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis nach MaComp ab 2013.....	4
III. Neue Funktionen gemäß MaRisk: Aufgaben und Abgrenzung.....	6
IV. Grenzüberschreitende Dienstleistungen	7
V. SEPA-Anforderungen: Einzugsermächtigungen	7
VI. InstitutsVergV	8
VII. In eigener Sache	9

I. Anforderungen der Aufsicht an Gesellschafter von Instituten

Anzeigepflicht für Inhaber bedeutender Beteiligungen an einem Institut

In Bezug auf Inhaber bedeutender Beteiligungen an einem Institut bestehen bestimmte Anzeigepflichten gegenüber BaFin und der Bundesbank. Diese Anzeigepflichten sind den betreffenden Personen erfahrungsgemäß nicht immer bewusst. Hintergrund dürfte zum einen sein, dass entsprechend relevante Vorgänge nicht im routinemäßigen Geschäftsablauf liegen. Zum anderen kommen die Anteilsinhaber häufig auch aus einem nicht regulierten Umfeld, zum Teil auch aus dem Ausland, so dass ihnen die bestehende Anzeigepflicht nicht immer bekannt ist.

Anzeigepflichtig ist, wer beabsichtigt zukünftig Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut zu werden. Anzeigepflichtig ist auch derjenige, der beabsichtigt eine bedeutende Beteiligung über bestimmte Schwellenwerte hinaus zu erhöhen, zu verringern oder aufzugeben. Anzeigepflichtig können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein.

Eine bedeutende Beteiligung besteht, wenn unmittelbar oder mittelbar mindestens 10 vom Hundert des Kapitals o-

der der Stimmrechte gehalten werden oder wenn auf die Geschäftsführung des Instituts ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann.

Bei Vorliegen der Anzeigepflicht muss der Anzeigepflichtige unverzüglich jeweils eine Anzeige bei der BaFin und der Bundesbank einreichen.

Typische Fälle, bei denen die Anzeigepflicht in der Praxis greift, dürften neben Gesellschafterwechseln auch die Erhöhung und Reduzierung von Beteiligungen an einem Institut sein.

Bei der Absichtsanzeige sind bestimmte vorgegebene Formulare zu verwenden, die sich aus der Inhaberkontrollverordnung ergeben. In dieser sind auch weitere Details in Bezug auf ergänzend einzureichende Unterlagen geregelt. Der Aufwand und die Anforderungen in Zusammenhang mit der erforderlichen Anzeige werden vielfach als sehr hoch empfunden und sollte daher nicht unterschätzt werden.

II. Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis nach MaComp ab 2013

Neuregelung

In 2012 hat die BaFin die MaComp um ein weiteres Modul erweitert: Zukünftig ist im Zusammenhang mit Zuwendungen ein Zuwendungs- und ein Verwendungsverzeichnis zu führen. Das Verzeichnis ist erstmalig in 2014 für das Geschäftsjahr 2013 zu erstellen. Das Verzeichnis kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden und ist generell jährlich und unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erstellen. Als unverzüglich wird in diesem Zusammenhang eine Erstellung des innerhalb der Erstellungsfrist für den Jahresabschluss angesehen.

Hintergrund ist, dass in Bezug auf Zuwendungen eine Qualitätsverbesserung der Dienstleistung durch das Institut dargelegt werden muss. Ist eine Qualitätsverbesserung nicht gegeben, so besteht ein Verbot der Annahme von Zuwendungen. Die Darlegung der Qualitätsverbesserung soll durch die neu zu führenden Verzeichniskomponenten erreicht werden. Im Zuwendungsverzeichnis sind die erhaltenen Zuwendungen zu erfassen, im ergänzenden Verwendungsverzeichnis ist aufzulisten, für welche Qualitätsverbesserungsmaßnahmen die Zuwendungen eingesetzt wurden.

Zuwendung

Die neue Pflicht zur Führung der genannten Verzeichnisse zwingt zunächst einmal dazu, alle Sachverhalte vollständig zu identifizieren, die eine Zuwendung darstellen. Dabei ist insbesondere zu unterscheiden, dass es sowohl monetäre als auch nicht-monetäre Zuwendungen bzw. Sachzuwendungen geben kann. Zu letzteren zählen insbesondere (kostenlos oder vergünstigt):

1. Erbringung von Dienstleistungen
2. Sachprämien aus Vertriebswettbewerben
3. Schulungen
4. Schulungsmaterialien
5. Seminare
6. Teilnahme an Kundenmessen
7. Überlassen von Finanzanalysen
8. Überlassung von IT-Soft- oder -Hardware
9. Werbematerialien
10. Werbegeschenke

Bei den nicht-monetären Zuwendungen stellt sich zusätzlich die Frage, welcher Wert diesen beizumessen ist, d.h. es hat eine entsprechende Bewertung zu erfolgen.

Zuwendungen, die an Kunden ausgekehrt werden, müssen nicht aufgeführt werden.

Verwendungsverzeichnis

Alle monetären Zuwendungen sind in einem Verwendungsverzeichnis einem „Qualitätsverbesserungsbereich“ zuzuordnen. Dies kann entweder betragsmäßig oder prozentual erfolgen. Nicht-monetäre Zuwendungen müssen hier nicht aufgeführt werden.

Die BaFin hat hierzu bereits folgende mögliche Gliederungspunkte aufgeführt:

- Infrastruktur
- Personalressourcen
- Qualifizierung und Information der Mitarbeiter
- Information der Kunden
- Qualitätssicherungs- und -verbesserungsprozesse

Diese Punkte werden in den MaComp noch weiter konkretisiert und können von den Instituten ggf. erweitert werden.

Personalressourcen können laut MaComp in dem Umfang angesetzt werden, „in dem das Aufgabenspektrum der Mitarbeitertätigkeit darauf ausgerichtet ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen im Sinne des § 31d WpHG zu sichern oder zu verbessern“.

Sofern eine genaue betragsmäßige Bezifferung der Maßnahmen der Qualitätsverbesserung nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, können vom Unternehmen auch Schätzungen vorgenommen werden.

Behandlung von Zuwendungsüberschüssen

Fraglich ist, wie mit erhaltenen Zuwendungen zu verfahren ist, die nicht im Rahmen des Verwendungsverzeichnisses abgedeckt werden können.

In einer Entwurfsfassung zu den neuen Regelungen war zunächst vorgesehen, dass diese nicht anderweitig verwendet, d.h. nicht entnommen werden dürfen. In

der endgültigen Regelung ist ein Verbot der Ausschüttung bzw. Entnahme von Zuwendungsüberschüssen jedoch nicht mehr enthalten.

Allerdings ist zu beachten, dass Zuwendungen soweit sie im Geschäftsjahr des Zuflusses nicht für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung verwendet wurden, in dem Verwendungsverzeichnis als solche auszuweisen sind. Zuwendungen können dann – gemäß Regelung der MaComp auch im Folgejahr für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung verwendet werden.

Gleichwohl erscheint derzeit nicht abschließend geklärt, was die Konsequenzen in Situationen mit „nachhaltigen Zuwendungsüberschüssen“ sind oder sein können.

Es sollte angestrebt werden, am Ende eines Geschäftsjahres im Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis keinen Überschuss auszuweisen. Ggf. sollten entsprechende Steuerungsmöglichkeiten von den Instituten bis zum Jahresende identifiziert und genutzt werden.

III. Neue Funktionen gemäß MaRisk: Aufgaben und Abgrenzung

Risikocontrolling-Funktion und Compliance-Funktion

Ende 2012 wurde mit der Neufassung der MaRisk erstmals die Einrichtung einer Risikocontrolling-Funktion und einer Compliance-Funktion (nach MaRisk) vorgegeben. Die neue Fassung der MaRisk tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft und unterliegt erstmalig für das Jahr 2013 der Prüfung.

Die Benennung des „Inhabers“ der Risikocontrolling-Funktion sowie die konkrete Ausgestaltung des Aufgabenbereichs werden im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes weitestgehend den Instituten überlassen.

Die in den MaRisk neu vorgegebene „Compliance-Funktion“ wirft unter anderem die Frage nach der organisatorischen Einordnung und deren Abgrenzung zum bereits bekannten Compliance-Beauftragten im Sinne des WpHG auf. Das „Fachgremium MaRisk“ bei der BaFin hat sich im April 2013 zu einzelnen Aspekten wie folgt geäußert:

- Es erscheint sinnvoll zu prüfen, inwieweit die Compliance-Funktion (nach MaRisk) in bereits bestehende Compliance-Strukturen integriert werden kann.

- Es ist unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips für kleinere Institute nicht notwendig, eine neue bzw. eigenständige Stelle zu schaffen.
- Im Hinblick auf die Anbindung an bereits bestehende Kontrolleinheiten – mit Ausnahme der Internen Revision – sind verschiedene Konstellationen denkbar. Wichtig ist hierbei, dass erforderliche Funktionstrenngesichtspunkte beachtet werden und die Compliance-Funktion der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt ist. Beispielhaft ist eine Bündelung beim Geldwäschebeauftragten ebenso möglich wie eine Anbindung an das Risikocontrolling.
- Eine Personalunion der Compliance-Funktion (nach MaRisk) mit denen des WpHG-Compliance-Beauftragten sowie des Geldwäschebeauftragten, wie sie bereits in der Praxis vorzufinden ist, wird von der BaFin durchaus als zulässig angesehen.

Zur Abgrenzung der Aufgaben der Compliance-Funktion (nach MaRisk) zu den Aufgaben der Internen Revision führte die BaFin bereits im Anschreiben zu den MaRisk 2012 aus, dass die Durchführung von Prüfungen – unbeschadet der Durchführung von Kontrollhandlungen der Compliance-Funktion, – uneingeschränkt Aufgabe der Internen Revision ist und bleibt. Dies schließt im Übrigen auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Compliance-Funktion selbst mit ein.

Zu beachten ist, dass bei einem Wechsel der Risikocontrolling-Funktion oder der Compliance-Funktion das ggf. bestehende Aufsichtsorgan zu informieren ist.

IV. Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Vielfach kommt es in der Praxis vor, dass Finanzdienstleistungen für ausländische Kunden erbracht werden. Diesbezüglich bestehen in bestimmten Fallkonstellationen Anzeigepflichten gegenüber Bafin und Bundesbank.

Ein typischer Fall ist, dass ein in Deutschland zugelassenes Institut die Anlageberatung oder die Finanzportfolioverwaltung für ein Sondervermögen einer im EU-Ausland ansässigen KAG/KVG erbringt. In diesen Fällen besteht regelmäßig eine Anzeigepflicht. Einschlägig ist hier § 24a KWG. Eine Anzeigepflicht gegenüber BaFin und Bundesbank besteht dabei bereits dann, wenn die Absicht besteht, in einem anderen EWR-Staat Finanzdienstleistungen zu erbringen.

Anders kann es sich jedoch in anderen Fällen verhalten, bei denen ein Institut für ausländische Kunden tätig wird, z.B. ein im Ausland ansässiger Privatkunde. Generell gilt hierbei, dass die Leistungserbringung im eigenen Sitzland auf Initiative ausländischer Kunden keine anzeigepflichtige Dienstleistung ist.

V. SEPA-Anforderungen: Einzugsermächtigungen

Unternehmen müssen bei neuen Vertragsabschlüssen ab dem 1. Februar 2014 so genannte SEPA-Mandate verwenden. Bisher erteilte Einzugsermächtigungen werden aufgrund der zum 9. Juli 2012 geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken automatisch auf SEPA-Mandate umgestellt.

Ein SEPA-Lastschriftmandat ist die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften. Ein Mandat umfasst sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift an den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister zur Einlösung der Zahlung. Verbindliche Mandatstexte stellen die Banken zur Verfügung.

Um am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen zu können, muss der Zahlungsempfänger von seiner Bank (Zahlungsdienstleister) zugelassen werden. Er muss dazu eine entsprechende Vereinbarung mit der Bank abschließen.

Vorher bestehende Einzugsermächtigungen werden automatisch auf SEPA-Mandate umgestellt. Zu beachten ist dabei, dass der Lastschrifteinreicher den Zahler vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter

Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten hat.

Finanzdienstleister nutzen Einzugsermächtigungen häufig zum Einzug ihrer Honorare. Folgende Punkte sollten in Angriff genommen werden, sofern noch nicht geschehen:

- Zulassung zum Verfahren bei Bank
- Erfüllung der Informationsverpflichtung gegenüber dem Kunden bei bestehenden Einzugsermächtigungen
- Verwendung von SEPA-Mandate bei neuen Zahlungsvereinbarungen ab dem 1. Februar 2014

Konsultationsverfahren läuft

Einzelheiten hierzu sind im KWG sowie in der Neufassung der Instituts-Vergütungsverordnung geregelt, die sich derzeit im Konsultationsverfahren der BaFin befindet.

VI. InstitutsVergV

Verschärfung der Anforderungen an Vergütungsregeln von Instituten

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten sind seit Oktober 2010 in der Instituts-Vergütungsverordnung geregelt. Ab 2014 gelten nun verschiedene neue Vorgaben zur Regulierung der Vergütungssysteme. Eine wesentliche Neuerung ist die Begrenzung von variablen Vergütungen dahin gehend, dass diese das Festgehalt künftig grundsätzlich nicht mehr übersteigen darf. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Bonus maximal doppelt so hoch sein wie das Festgehalt. Diese Regelungen gelten auch für Finanzdienstleistungsinstitute.

VII. In eigener Sache

Daten-Tresor

Beim Versand von sensiblen Daten per E-Mail bestehen Sicherheitsrisiken. Daher habe ich die Voraussetzungen für einen Datenaustausch mit höherer Sicherheit durch die Nutzung des „Daten-Tresors“ geschaffen. Dieser wird allen Dauer-Mandanten zur kostenfreien Nutzung angeboten.

Durch den Daten-Tresor wird ein höherer Sicherheitsstandard während des Austauschs von Daten auf elektronischem Weg erreicht. Neben dem Sicherheitsaspekt erleichtert der Daten-Tresor auch den Austausch großer Dateien. Die Übertragung erfolgt durch Einstellung der Daten auf einem in Deutschland befindlichen Server. Der Server befindet sich in einem gesicherten Rechenzentrum. Vor Einstellung der Daten werden diese ver-

schlüsselt. Bei Abruf der Daten vom Server durch den Empfänger erfolgt die Entschlüsselung der Daten.

Zugangsdaten werden auf Nachfrage bereitgestellt. Der Zugang zum Daten-Tresor ist über meine Website möglich.

App Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Auf Grund der Ausweitung der Geschäftsaktivitäten und der erfolgten personellen Verstärkung ergeben sich in der nächsten Zeit strukturelle Veränderungen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang die Gelegenheit nutzen und Sie darüber informieren, dass ab dem Jahr 2014 alle Tätigkeiten der Kanzlei durch die App Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angeboten werden. Die bisherigen Kontaktdaten bleiben weiterhin gültig.

Kontakt:

JÜRGEN APP
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Tel. 06727 - 377 010
Fax 06727 - 229 9069
info@app-audit.de
www.app-audit.de

Dieser Newsletter enthält ausschließlich unverbindliche Informationen, insbesondere werden damit keine professionellen Beratungs- oder Dienstleistungen erbracht. Obwohl die Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Entscheidungen oder Handlungen des Lesers auf Basis der Informationen dieses Newsletters erfolgen auf eigene Verantwortung; jegliche Haftung des Herausgebers des Newsletters wird ausgeschlossen.